

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

MARKTORDNUNG

Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86/1975, des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 1994/194 idgF und aller sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) werden durch diese Marktordnung nicht berührt; sie finden vielmehr auch auf den Marktverkehr Anwendung.

§ 1

Marktberechtigung

Die Marktgemeinde Eibiswald ist berechtigt, aufgrund des verliehenen Marktrechtes Krämermärkte/Jahrmärkte abzuhalten.

§ 2

Marktplatz

- 1) Die Märkte werden am Oberen Markt im Bereich zwischen dem Haus Eibiswald 75 (Krampf) und dem Haus Eibiswald 5 (ehem. Eibiswalderhof) von Osten kommend auf der linken Seite und vom Haus Eibiswald 20 (BIPA) bis zum Haus Eibiswald 113 (BILLA) von Osten kommend auf der rechten Seite abgehalten.
Der dieser Marktordnung beigelegte Lageplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung. Die im Lageplan rosa gekennzeichneten Stellen sind jedenfalls immer freizuhalten.
- 2) Besteht für den Verkauf eines Artikels ein eigener Platz, so darf dieser Artikel nur auf dem hiezu bestimmten Platz feilgeboten werden.

§ 3

Marktzeit

Es werden jährlich drei Märkte abgehalten und zwar an folgenden Tagen:

*) Freitag vor dem Palmsonntag - Schmerzenfreitag

*) 23. Juli – Maria Magdalena

*) 19. November – Elisabeth

Fällt einer dieser Kirtage (außer der Schmerzenfreitag) auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag wird der Kirtag am darauf folgenden Werktag abgehalten.

- 1) Die Märkte beginnen jeweils um 07:00 Uhr und enden um 13:00 Uhr.
- 2) Das Auspacken der Ware ist ab 05:00 Uhr gestattet.
- 3) Die Abräumarbeiten müssen bis jeweils spätestens 14:00 Uhr beendet sein.

A-8552 Eibiswald Nr. 17
Telefon: (03466) 45400-0
UID: ATU69183849

Telefax: (03466) 45400-291
Bezirk Deutschlandsberg

Email: gde@eibiswald.gv.at
Internet: www.eibiswald.gv.at

Bankverbindung: RB Süd-Weststeiermark, IBAN: AT56 3805 6000 0004 3000, BIC: RZSTAT2G056
Stmk. Sparkasse, IBAN: AT30 2081 5070 0070 7070, BIC: STSPAT2GKXXX

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Märkten sind Esswaren (das sind genussfertige Lebensmittel) sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen, mit Ausnahme von nicht als Antiquitäten anzusehenden Waffen, Munitionsgegenständen, Sprengmitteln, Feuerwerkskörpern, Schlüsseln ohne Schlösser, Arzneimitteln, chirurgischen Instrumenten, therapeutischen Behelfen.
- 2) Weiters sind von Märkten ausgeschlossen:
 - a) Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;
 - b) gemäß § 376 Zif. 41 der Gewerbeordnung 1994 idGF das Feilbieten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchen und Reben;
 - c) der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack, usw.).
- 3) Nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind Schaustellungen und Volksbelustigungen, wie Ringelspiele, Schaukeln und dgl., theatrale Veranstaltungen und sonstige Produktionen; diese sind daher auf den Märkten nicht zugelassen.
- 4) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken auf dem Marktplatz ist verboten. Ausgenommen davon sind jene Gewerbebetriebe, die im Rahmen ihres Gewerbes gemäß § 50 Abs. 1 Gewerbeordnung dazu berechtigt sind.

§ 5

Marktbezieher

- 1) Es ist jedermann berechtigt, den Markt mit allen auf demselben zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Anstand besteht. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können aber nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden feilgeboten werden.
- 2) Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.
- 3) Die Marktbezieher haben die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch Vorzeigen der Originalurkunden (Verständigung über die Eintragung ins Gewerberegister) nachzuweisen.

§ 6

Verhalten auf den Märkten

- 1) Die Marktparteien (Käufer und Verkäufer) sowie das ganze Hilfspersonal haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, anständig zu benehmen. Beschwerden gegen ihre Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

- 2) Personen von unsauberem, ekelerregendem oder verdächtigem Aussehen sowie Betrunkene werden auf dem Markt nicht geduldet.
- 3) Die vorerwähnten Personen sowie überhaupt solche Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
- 4) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
- 5) Während des Marktverkehrs müssen Hunde an der kurzen Leine und mit Beißkorb versehen im Marktbereich geführt werden.
- 6) Von 05:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten, desgleichen das Schieben von Fahrrädern. Ausgenommen davon sind die Marktfahrer.
- 7) Fahrzeuge, die im Bereich des Marktplatzes die Abwicklung des Marktes behindern, sind auf Kosten des Fahrzeuginhabers und auf dessen Gefahr über Auftrag der Marktbehörde abzuschleppen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 7 Standplätze

- 1) Die Standplätze werden für den Markttag im Rahmen der Bestimmungen der Gewerbeordnung seitens der Marktgemeinde Eibiswald durch Aufsichtsorgane zugewiesen.
- 2) Jeder Marktbesucher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Stand- bzw. Verkaufplatzes. Das Höchstmaß eines Standes wird mit 16 Meter in der Länge und mit 3 Meter in der Tiefe festgelegt.
- 3) Die Verkaufsstände müssen mit Namen, Anschrift und Gewerbebezeichnung versehen sein. Die Standinhaber haben auf eigene Kosten und Gefahr diese Bezeichnung vorzunehmen.
- 4) Die teilweise oder gänzliche Überlassung eines Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktaufsicht untersagt. Die Marktbehörde ist in diesem Fall sowie bei nicht pünktlicher Entrichtung der Standgebühr oder Überschreitung der zugewiesenen Fläche zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- 5) Regelmäßiger Besuch des Marktes gibt zwar keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, aber es sind die allfälligen Wünsche eines solchen Marktbesuchers von der Marktbehörde weitmöglichst zu berücksichtigen.
- 6) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen und Schirme hat 2,20 Meter zu betragen, die Reichweite über den Stand darf einen halben Meter nicht überschreiten. Standbedeckungen und Schirme müssen sturmsicher befestigt sein.

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

- 7) Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Geschirrkisten und dgl. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung der Marktaufsichtsorgane gestattet.
- 8) Durch das Auslegen der Waren und Aufstellen von Kisten, Körben, Butten und ähnlichem dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Marktstandgeld

- 1) Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktgebühren werden mit € 2,00 pro Laufmeter Verkaufsstand festgesetzt.
- 2) Die Marktstandgebühren werden von Marktaufsichtsorganen eingehoben und sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen.

§ 9 Warenbehandlung

- 1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel haben den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung zu entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.
- 2) Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden. Die genussfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten und dgl. entsprechend zu schützen (Glasverschluss, Originalpackung).
- 3) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder auf unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten; es ist stets neues, sauberes, unbedrucktes, ungefärbtes Papier zu verwenden.
- 4) Heiße Würstel dürfen nur unter Verwendung von Porzellan- oder Papiertellern verabreicht werden.

§ 10 Art des Verkaufs

- 1) Vor Beginn des Marktes, längstens bis 07:00 Uhr früh, sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Käufer und für die Kontrollorgane (Marktaufsichtsorgane) leicht zu übersehen sind.
- 2) Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.
- 3) Die Waren dürfen nur vom Standplatz aus und nicht im Umherziehen verkauft werden, ausgenommen hievon ist der Verkauf von Luftballons.

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

§ 11

Reinlichkeit

- 1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.
- 2) Der Marktplatz wird nach Marktschluss, spätestens am folgenden Vormittag, durch Gemeindebedienstete einer gründlichen Reinigung unterzogen.

§ 12

Hilfspersonal

- 1) Für die als Hilfskräfte verwendeten Personen ist Reinlichkeit sowie Freiheit von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten erforderlich.
- 2) Dem Hilfspersonal ist es untersagt, sich in Kaufhandlungen einzumengen.

§ 13

Wiederverkaufsverbot

Es ist verboten, auf dem Markt gekaufte Waren auf dem gleichen Markt weiterzuverkaufen.

§ 14

Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane nach Anhören beider Streitparteien zu schlichten. Ist es aber nicht möglich, eine Einigung herbeizuführen, so sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 15

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Marktgemeinde Eibiswald. Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.

§ 16

Marktaufsicht

- 1) Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Eibiswald betrauten Organe und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versehenen Organe (Bundespolizei) zu verstehen.
- 2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und die Regelung im Sinne dieser Marktordnung durch die mit Lichtbildausweisen versehenen Marktaufsichtsorgane aus.

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

§ 17

Marktordnungsübertretungen, Strafbestimmungen, Ausübung des Strafrechtes

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, aufgrund des § 368 Gewerbeordnung 1994 idgF von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- geahndet.

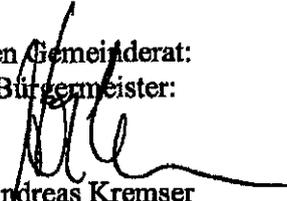
§ 18

Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft, wodurch die Marktordnung vom 29.01.2007 mit selben Tag außer Kraft tritt.

Eibiswald, am 27.09.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Ing. Andreas Kremser

Angeschlagen am: _____

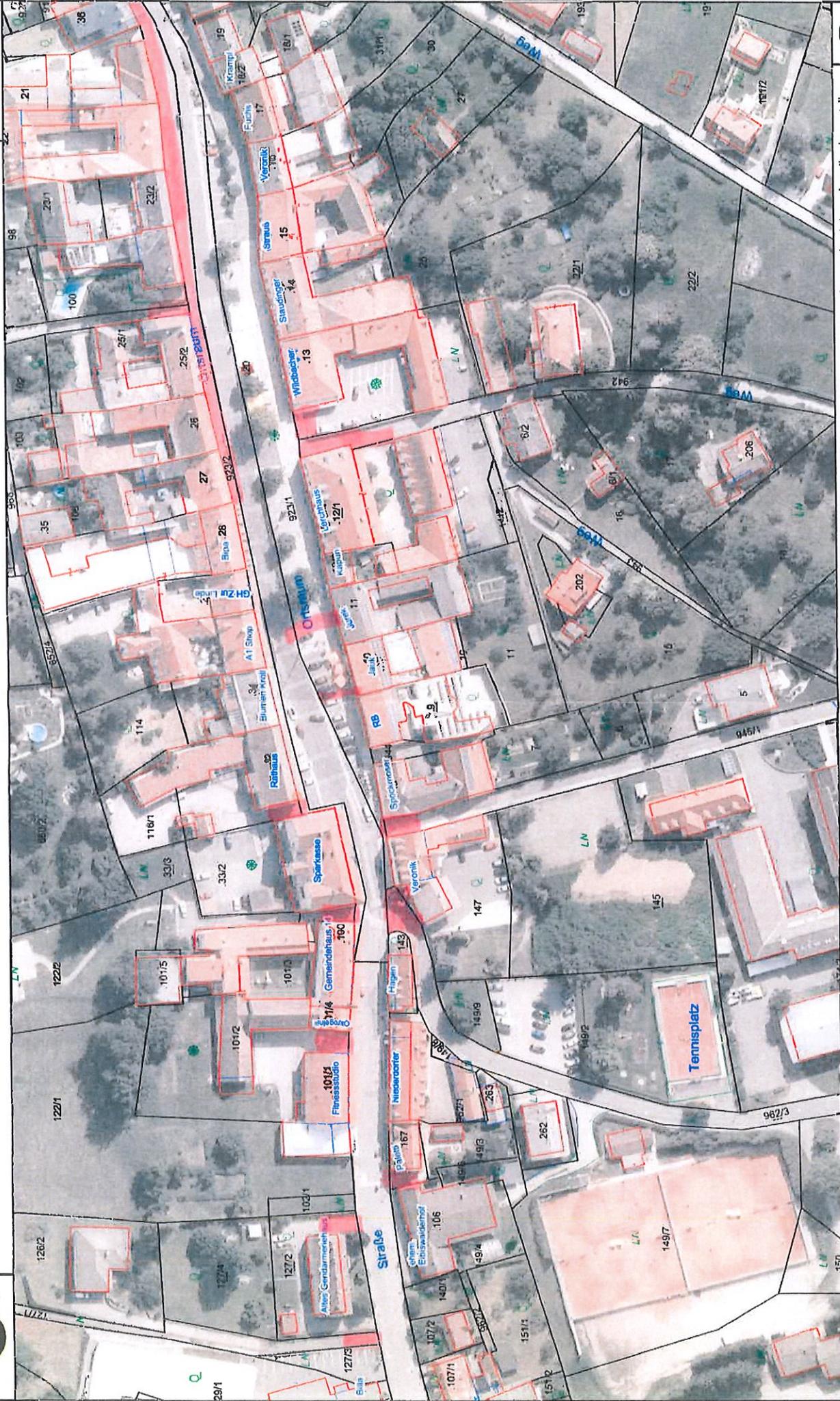
Abzunehmen am: _____

Abgenommen am: _____

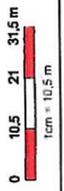


Marktgemeinde Ebiswald
8552 Ebiswald 17
Tel.: 03466 / 45400
eMail: gde@ebiswald.gv.at

Datum: 12.07.2016



Maßstab 1 : 1.050



1cm = 10,5 m

©BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2016. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



